

München, den 17.Mai 2003

Georg Soldner
Facharzt für Kinderkrankheiten,
Vizepräsident der Internationalen
Vereinigung Anthroposophischer
Ärztegesellschaften IVAA

Josef-Retzer-Str 36, 81241 München

An den Vorsitzenden des
Bundestags-Ausschusses für
Gesundheit und Soziale Sicherung
Herrn Abgeordneten Klaus Kirschner

Platz der Republik 1
11011 Berlin

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0193 vom 19.05.03 15. Wahlperiode</p>
--

Sehr geehrter Herr Ausschuss-Vorsitzender,

für Ihre Einladung als Einzel-Sachverständiger zur Anhörung Ihres Ausschusses bezüglich des Gesetzentwurfes über die Verordnungsfähigkeit in der vertragsärztlichen Verordnung (AMPoLG/BT-Drucksache 15/800) bedanke ich mich.

In Ergänzung zu den mir vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen möchte ich mich zum Anhang der Positivliste in der im Gesetzentwurf vorliegenden Fassung äußern.

1. Ein erklärtes Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die *Qualität der Arzneiverordnung zu verbessern*. Für die im Hauptteil gelisteten Arzneimittel ist dabei *die korrekte Zuordnung des Mittels zur Indikation* ausschlaggebend. *Patientenbezogen individuell* ist dann v.a. die Dosierung sowie die Vermeidung von Arzneimittelrisiken z.B. bei Allergien und Vorerkrankungen etc.
2. Die Arzneimittel v.a. in Anhang 2 (Homöopathika) und 3 (Anthroposophika) werden *nicht alleine aufgrund der zu behandelnden Indikation verordnet; eine entscheidende Rolle für die Arzneiwahl spielt die Individualität des Patienten*. Der Grund ist in der *Wirkungsweise dieser Arznei-*

mittel zu suchen, die die individuelle Reaktion des Organismus auf das Arzneimittel in das Erzielen der angestrebten Wirksamkeit einbezieht und in unterschiedlichem Grade darauf beruht.

Die *Qualität der Arzneiverordnung* hängt hier nicht alleine von der korrekten Diagnose und dem verwendeten Arzneimittel ab, sondern von der richtigen *Individualisierung der Arzneiverordnung*. Die ärztliche Weiterbildung im Bereich dieser Therapierichtungen widmet diesem Aspekt breiten Raum, und die in Forschung und Lehre tätigen *Experten dieser Therapierichtungen fordern im Konsens den Erhalt der jetzt vorhandenen Arzneimittelvielfalt dieser Therapierichtungen*. Die in Anhang 2 und 3 enthaltene *Arzneimittelvielfalt* resultiert vorwiegend *nicht aus dem Interesse der Arzneimittelhersteller, sondern aufgrund der in diesen Therapierichtungen arbeitenden Ärzte und Patienten*. Sie bedingt auch keine Erhöhung der auf diese Therapierichtungen entfallenden Arzneimittelkosten.

4. Demgegenüber bestehen *im Bereich der sog. allopathischen Arzneimittel*, auf die unstrittig die stark steigenden Arzneimittelkosten zurückzuführen sind, andersartige Probleme, auf die der *Hauptteil der Positivliste* antwortet:

- teure Arzneimittelneuentwicklungen erfolgen z.T. aus überwiegend ökonomischen Interessen der Hersteller
- das Spektrum unerwünschter Arzneimittelwirkungen ist erheblich und oft erst nach Jahrzehnten bekannt (z.B. die Kanzerogenität langfristiger Hormonersatztherapie bei Frauen)
- viele pharmakologische und medizinische Experten fordern auf diesem Gebiet eine Einschränkung der Arzneimittelvielfalt, um medizinischen und ökonomischen Fehlentwicklungen zu begegnen

5. Es erscheint mir vor diesem Hintergrund wichtig, die Abgeordneten auf Folgendes hinzuweisen:

- Arzneimittel verschiedener Therapierichtungen weisen höchst unterschiedliche Probleme auf, die nur von jeweils qualifizierten und unabhängigen Experten beurteilt werden können

- Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf durchaus Rechnung

- Äußern sich Experten einer Therapierichtung inhaltlich zum Ein- oder Ausschluß von Medikamenten einer anderen Therapierichtung, so haben sie den Nachweis einer entsprechenden Qualifikation für dieses Gebiet zu erbringen. Die in den letzten Wochen publizistisch vorgetragene Kritik am Anhang der Positivliste läßt diese fachliche Grundlage vermissen.

6. - Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel tragen nicht wesentlich zu den stark steigenden Arzneimittelkosten der GKV bei

- Eine weitere Einschränkung der Arzneimittelvielfalt der besonderen Therapierichtungen Homöopathie und anthroposophische Medizin würde die Individualisierung der Arzneimittelwahl und damit eine entscheidende Qualität der Arzneiverordnung in diesen Therapierichtungen gefährden.

Die Patienten in Deutschland wünschen zu über 70 % eine komplementäre oder eigenständige Therapie mit Methoden der besonderen Therapierichtungen von bestmöglicher Qualität. – Es entspricht damit nachweislich dem Willen der Bevölkerungsmehrheit, diese Therapie auch angemessen in der Erstattung der GKV zu berücksichtigen.